

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 5 Arbeitsschutz

## Hinweise für Anträge auf Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

### 1. Gesetzliche Grundlage

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG **kann** die Aufsichtsbehörde über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

### 2. Örtliche Zuständigkeit für die Bearbeitung

Die Bearbeitung des formlosen Antrages erfolgt durch die **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz** (Aufsichtsbehörde), entsprechend des Unternehmenssitzes (örtliche Zuständigkeiten - siehe beiliegende Anlage).

### 3. Antragsvoraussetzungen

Eine Ausnahme nach § 15 Abs. 2 ArbZG kommt aber nur dann in Betracht, wenn das ArbZG für den zur Entscheidung anstehenden Fall keine andere Ausnahme vorsieht. Dazu ist zunächst **vor** Antragsstellung nach § 15 Abs. 2 ArbZG zu prüfen, ob andere Ausnahmen, insbesondere eine Bewilligung nach § 13 Abs. 5 ArbZG (siehe hierzu auch das entsprechende Hinweisblatt), in Betracht kommen.

### 4. Ein Antrag muss **im Wesentlichen** enthalten:

#### 4.1 Allgemeine Angaben zum Unternehmen

- kurze Darstellung des Unternehmens
- Anzahl der insgesamt Beschäftigten (m/w), Leiharbeitnehmer, Jugendliche
- Produktionsstandorte / Abteilungen
- bisheriges Arbeitszeitregime

#### 4.2 Angaben zur beantragten Sonn- und Feiertagsarbeit

- schlüssige und nachvollziehbare Begründung der Einführung von Sonn- und Feiertagsarbeit
- Zeitpunkt des Beginns und ggf. Beendigung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen
- Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer evtl. auch von Zeitarbeitsfirmen
- Benennung der betroffenen Produktionsstandorte / Betriebsbereiche
- Benennung der herzustellenden Produkte / Art der Tätigkeiten (z. B. bei nicht produzierendem Gewerbe wie Baustellen, Dienstleistungen etc.)
- geplantes Schichtmodell (Schichtpläne beifügen)
- Darstellung von organisatorischen/technischen Maßnahmen und Investitionen, die zur Vermeidung von Sonn- und Feiertagsarbeit eingeleitet wurden bzw. geplant sind

#### 4.3 Darstellung des öffentlichen Interesses

In der Regel handelt es sich um Interessen der Allgemeinheit, d.h. besondere Interessen und Belange, die nicht nur einer kleinen Bevölkerungsgruppe zum Nutzen sind, sondern die für die Allgemeinheit oder auch für internationale Beziehungen eine herausragende und übergeordnete Bedeutung darstellen. Erforderlich ist, dass die Interessen mindestens einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen.

Begründung des öffentlichen Interesses durch Darlegungen beispielsweise zur:

- Sicherung von Arbeitsplätzen (Standortsicherung), soweit diese konkret vom Wegfall bedroht sind
- Schaffung einer nennenswerten Anzahl von zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen bzw. Festeinstellung von Leiharbeitnehmern
- Investitionsquote
- herausragenden strukturellen Bedeutung des Unternehmens
- besonderen arbeitsmarktpolitischen Problemlage am Standort

#### 4.4 Darstellung der dringenden Notwendigkeit

Die dringende Notwendigkeit im Sinne von § 15 Abs. 2 ArbZG liegt dann vor, wenn ohne Zulassung der Ausnahme die öffentlichen Interessen beeinträchtigt und ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen würden. Mit dem Erfordernis der Dringlichkeit wird deutlich, dass dem Unternehmen die Zeit fehlen muss, um die Sonn- und Feiertagsarbeit durch organisatorische oder sonstige Maßnahmen verhindern zu können. Zur Begründung der dringenden Notwendigkeit ist die besondere Ausnahmesituation und Dringlichkeit, die zur Einführung der Sonn- und Feiertagsarbeit geführt hat, schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.

#### 5. Weitere beizubringende Unterlagen

- Mit dem Antrag ist die Stellungnahme des Betriebsrates vorzulegen.
- Gemäß Erlass des SMWA vom 23. Oktober 2018 soll bei Betrieben ab 51 Beschäftigten eine Stellungnahme der zuständigen Branchengewerkschaft vorgelegt werden. Der Gewerkschaft soll eine Frist von mindestens 14 Tagen gewährt werden; sollte sie sich nicht innerhalb dieser Frist geäußert haben, ist dies im Antrag zu vermerken.
- Zum Vorliegen des dringenden öffentlichen Interesses können weitere Stellungnahmen (z. B. der IHK oder des Wirtschaftsverbandes) oder wissenschaftliche Gutachten dem Antrag beigelegt werden.

#### 6. Weitere Hinweise

- Bitte prüfen Sie, ob einzelne Sonn- und Feiertage – Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. Mai, 1. und 2. Weihnachtstag – von einer Beantragung der Sonn- und Feiertagsarbeit ausgenommen werden können. Wenn nein, begründen Sie dies bitte.
- Die Zulassung erfolgt längstens für drei Jahre.
- Nach Vorlage vollständiger Unterlagen ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. vier bis acht Wochen zu rechnen.

Anlage

**Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz**

Aufsichtsbezirke	Anschrift	Kommunikation
<b>Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 - Arbeitsschutz</b> <b>Besucheranschriften</b>		
Dienststelle Dresden Kreisfreie Stadt Dresden LK Meißen LK Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Stauffenbergallee 2 01099 Dresden	Tel.: 0351 825-5001 Fax: 0351 825-9700 E-Mail: <a href="mailto:post.asd@lds.sachsen.de">post.asd@lds.sachsen.de</a>
<b>Dienstsitz Bautzen</b> Bautzen Stadt LK Bautzen Görlitz Stadt LK Görlitz	Käthe-Kollwitz-Str. 17 / Haus 3 02625 Bautzen	Tel.: 03591 273-400 Fax: 03591 273-460 E-Mail: <a href="mailto:post.asd@lds.sachsen.de">post.asd@lds.sachsen.de</a>
<b>Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 – Arbeitsschutz, Dienstsitz Chemnitz</b>		
Dienstsitz Chemnitz Kreisfreie Stadt Chemnitz LK Mittelsachsen (ohne Altkreis Döbeln) LK Zwickau Erzgebirgskreis Vogtlandkreis	Brückenstraße 10 09111 Chemnitz	Tel.: 0371 4599-0 Fax: 0371 4599-5050 E-Mail: <a href="mailto:post.asc@lds.sachsen.de">post.asc@lds.sachsen.de</a>
<b>Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 – Arbeitsschutz, Dienststelle Leipzig</b>		
Dienststelle Leipzig Kreisfreie Stadt Leipzig LK Leipzig LK Nordsachsen LK Mittelsachsen (nur Altkreis Döbeln)	Braustraße 2 04107 Leipzig	Tel.: 0341 977-5001 Fax: 0341 977-1199 E-Mail: <a href="mailto:post.asl@lds.sachsen.de">post.asl@lds.sachsen.de</a>